



Sitzung vom 12. Juli 2022

BESCHLUSS NR. 311 / H3.50.10

Temporäre Erhöhung Kilometerentschädigung Anpassung an den Benzinpreis Kreditbewilligung Sofortige Protokollabnahme

Ausgangslage

Die Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (AFB) regeln in § 64 Abs. 2 die Kilometerentschädigungen bei Einsatz des Privatfahrzeuges für dienstliche Zwecke. Aktuell gilt:

- Autofahrten Stadtgebiet 80 Rp.
- Autofahrten Auswärts 70 Rp.
- Motorräder 40 Rp.

Mitte März 2022 gelangten die Mitarbeitenden des Geschäftsfeldes Spitex an die Abteilungsleiterin mit der Bitte, die Kilometerentschädigung dem stetig steigenden Benzinpreis anzupassen. Nach Rücksprache mit der Verwaltungsleitung wurde entschieden, die Situation weiter zu beobachten, da der Benzinpreis zeitweise starken Schwankungen unterliegt.

Erwägungen

Wie einer Preistabelle von Shell Switzerland¹ entnommen werden kann, entwickelte sich der Benzinpreis Bleifrei 95 an der Tankstelle von Januar bis Juni 2022 von 1.826 zu 2.28. Dies mit gewissen Schwankungen innerhalb dieses Zeitintervalls.

Der TCS² beschreibt auf seiner Webseite, dass aus seiner Sicht bei einem Treibstoffpreis von 2 Franken pro Liter die Kilometerkosten im Durchschnitt bei rund 71 Rp/km liegen. Pro 16 Rp. Treibstoffhöhung steigen gemäss dieser Berechnung die Gesamtkosten eines Fahrzeuges pro Kilometer um 1 Rp.

Der Verwaltungsleitung ist es ein grosses Anliegen, dass die Mitarbeitenden, die ihr Fahrzeug für den dienstlichen Gebrauch einsetzen, das Risiko der Preisanpassungen nicht selber tragen müssen. Sie schlägt deshalb vor, dass ab einem Referenzwert an der Tankstelle von Fr. 2.20 für Bleifrei 95 die Kilometerentschädigung nach § 64 Abs. 2 AFB erhöht wird. Rückwirkend ist das ab Juni 2022 der Fall. Im gleichen Zug sollen auch die pauschalen Fahrzeugentschädigungen, die im Anhang 2 ZEPAVO festgehalten sind erhöht werden. Im November/Dezember 2022 soll die Situation dann neu beurteilt werden.

Für die Zeitdauer Juni bis Dezember 2022 ist mit zusätzlichen Kosten von rund Fr. 7'500 bis Fr. 10'000.- zu rechnen. Die Mehrkosten werden innerhalb der betroffenen Geschäftsfelder kompensiert.

Alternative Fortbewegungsmittel kann die Stadt Uster auf die Schnelle nicht bereitstellen. Es gibt einige Funktionen in der Stadt Uster, welche den Gebrauch des privaten Fahrzeuges voraussetzen (Spitex, Betreibungsbeamte, Mitarbeitend Geschäftsfeld Liegenschaft etc.). Ohne diese Bereitschaft könnten viele wichtige Dienstleistungen nicht angeboten werden.

¹ [Shell Treibstoffpreise | Shell Switzerland](#)

² [Kilometerkosten - Was kostet mein Auto? - TCS Schweiz](#)



Kreditbewilligung

Vorhaben	Temporäre Erhöhung Kilometerentschädigung
Kostenstelle oder Projekt-Nummer	Diverse
Kreditbetrag einmalig^[1]	Fr. 10 000
Kreditbetrag wiederkehrend^[2]	Fr. 0
Zuständig	Stadtrat
Artikel Gemeindeordnung ^[3]	35 Abs. 2 Ziff. 3
Ausgabe im Voranschlag enthalten ^[4]	Ja
Beanspruchung Kreditkompetenz Stadtrat	Fr. 0

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Kilometerentschädigungen nach § 64 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (AFB) werden ab einem Referenzwert an der Tankstelle für Bleifrei 95 von Fr. 2.20 um 5 Rp. angepasst.
2. Der pauschale Auslagenersatz für Fahrkosten gemäss Anhang 2 der Verordnung über die Zulagen und Entschädigungen sowie den pauschalen Auslagenersatz (ZEPAVO) wird ab einem Referenzwert an der Tankstelle für Bleifrei 95 von Fr. 2.20 um 1/16 erhöht.
3. Die Massnahmen gelten befristet bis 31. Dezember 2022. Ende 2022 soll eine Neubeurteilung stattfinden.
4. Für die temporäre Erhöhung Kilometerentschädigung wird ein einmaliger Kredit von Fr. 10 000 bewilligt.
5. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Karin Huber, Präsidentin VSPU (per Mail)
 - Verwaltungsleitung
 - Stadtschreiber zur Information an das Personal
 - Abteilungsleiterin Gesundheit zur Information an die Antragsstellenden
 - Leiter HRM/Personaldienst zur Umsetzung im Lohnwesen
 - Abteilung Finanzen, Kreditkontrolle

^[1] Bei Bereichen mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit exkl. MWST; bei Bereichen ohne inkl. MWST

^[2] dito

^[3] Allenfalls gebundene Ausgabe gemäss § 121 Gemeindegesetz

^[4] Inklusive Nachtragskredite



öffentlich